



Eigentümerstrategie der Gemeinde Brütten

für die

Brüel AG Brütten

Bau und Betrieb von Alterswohnungen

Geltungsbereich

Diese Eigentümerstrategie gilt für die gemeinnützige Aktiengesellschaft „Brüel AG Brütten“.

1. Zweck

Die Eigentümerstrategie ist die Grundlage der Beziehung zwischen der Gemeinde Brütten (nachfolgend: Gemeinde) und der „Brüel AG Brütten“ (nachfolgend: Gesellschaft). Sie legt neben den Statuten und dem Organisationsreglement der Gesellschaft die strategischen Leitlinien fest.

2. Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Aktiengesellschaft. Sie strebt nicht nach Gewinn. Das Aktienkapital befindet sich zum Zeitpunkt der Gründung zu 100 % im Eigentum der Gemeinde. Sie anerkennt als Aktionärin im Rahmen dieser Eigentümerstrategie die unternehmerische Freiheit der Gesellschaft sowie die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf Unternehmensstrategie und Geschäftspolitik.

3. Steuerung durch die Aktionärin

Die Gemeinde nimmt ihre Interessen über ihre Stellung als Aktionärin der Gesellschaft wahr. Dabei beachtet sie die vorliegende Eigentümerstrategie. Sie gewährt der Gesellschaft und deren Leitung den nötigen unternehmerischen Handlungsspielraum.

4. Wahrnehmung der Aktionärsinteressen

Der Gemeinderat nimmt die Aktionärsinteressen der Gemeinde wahr durch:

- a) die vorliegende Eigentümerstrategie als Leitlinie für die Leitung der Gesellschaft,
- b) die Abordnung von drei Mitgliedern des Gemeinderates gemäss Art. 762 OR in den Verwaltungsrat der Gesellschaft,
- c) das Ausüben der gesetzlichen Aktionärsrechte an den Generalversammlungen im Rahmen des Ausgliederungserlasses, insbesondere:
 - Festsetzung und Änderung der Statuten,
 - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle,
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

5. Zielvorgaben

- a) Die Gesellschaft stellt die von ihr betriebenen Wohnungen in erster Linie Einwohnern von Brütten zur Verfügung, die das 65. Altersjahr erreicht und seit mehr als zehn Jahren ihren Wohnsitz in Brütten haben. Falls die Nachfrage gemäss diesen Kriterien unter dem Angebot bleibt, können die Wohnungen an andere Personen vermietet werden.
- b) Die Gesellschaft, ihre Organe und ihre weiteren Vertreter sind in ihren Handlungen und Äusserungen politisch neutral.
- c) Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so zu führen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit und die dauerhafte Fortführung des Unternehmens nachhaltig sichergestellt sind.
- d) Erwirtschaftete Mittel werden in erster Linie zugunsten des öffentlichen Zwecks im Interesse der Gesellschaft und der Gemeinde als Aktionärin eingesetzt.
- e) Die Gesellschaft, ihre Organe und ihre weiteren Vertreter üben ihre Aufgaben kundenorientiert aus und nehmen die soziale Verantwortung wahr und hält dies in einem Vermietungsreglement fest.
- f) Die Gesellschaft soll im Auftrag der Gemeinde weitere Dienstleistungen im Bereich Wohnen, Beratung und Betreuung betagter Menschen erbringen.

- g) Die Gesellschaft pflegt den Austausch mit der Sozialkommission der Gemeinde und arbeitet bei Bedarf mit ihr zusammen. Sie ist offen gegenüber der Zusammenarbeit mit Institutionen und Gemeinden aus der Region, wenn die Wirtschaftlichkeit, die Wettbewerbsfähigkeit oder die Qualität dadurch erhöht werden können.
- h) Die Gesellschaft kann Fremdkapital aufnehmen.
- i) Die Gesellschaft strebt nicht nach Gewinn. Sie schüttet in der Regel keine Dividende aus. Überschüsse verwendet sie grundsätzlich zur Stärkung des Eigenkapitals. Sie verfolgt im Sinn ihres öffentlichen Zwecks eine zurückhaltende Risikopolitik.
- j) Die Entschädigung der Organe orientiert sich an den Bestimmungen für Gemeindebehörden.

6. Organisation

Grundlage der Organisation bilden die Statuten und das Organisationsreglement, welche die Kompetenzen der Aufgabenträger definieren und die Zeichnungsberechtigung festlegen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Gestützt auf Art. 762 OR ordnet die Gemeinde drei Mitglieder des Gemeinderates ab in den Verwaltungsrat. In der Regel sollen die Vorsteher der Bereiche Finanzen, Liegenschaften, Soziales abgeordnet werden.

Die Gesellschaft kann nicht auf die Einsetzung einer Revisionsstelle verzichten (kein Opting-Out). Die Revisionsstelle der Gesellschaft darf nicht mit der finanztechnischen Prüfstelle der Gemeinde identisch sein.

Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die Gesellschaft selber.

7. Reporting und Controlling

Der Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft orientiert den Gemeinderat mindestens einmal jährlich über die wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse und über die strategische Ausrichtung. Die entsprechenden Ergebnisse sind im Rahmen der Geschäftsberichte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Gesellschaft unterzieht sich einer jährlichen Revision, welche durch eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle durchgeführt wird.

8. Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat überprüft die Eigentümerstrategie regelmässig auf Aktualität und Angemessenheit. Er kann die Vorgaben nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat der Gesellschaft ändern. Die Änderungen veranlasst er kraft seiner Aktionärsrechte. Grundlegende Änderungen, die im an der Urne gutgeheissenen Beschluss der Gemeinde über die Ausgliederung von Bau und Betrieb von Alterswohnungen keine gesetzliche Grundlage finden bedürfen einer Urnenabstimmung.

9. Inkrafttreten

Die Eigentümerstrategie tritt mit der Errichtung der Gesellschaft in Kraft.

Brütten, 24. März 2019

Rudolf Bosshart
Gemeindepräsident

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin